



KATHOLISCHE
PRIVATUNIVERSITÄT LINZ

ÖH-WAHL 2021

**INFORMATIONEN ZUR ÖH-WAHL 2021
INSBESONDERE FÜR STUDIERENDE, DIE AN
EINER KANDIDATUR INTERESSIERT SIND**

Themen der Infoveranstaltung

- 1. Rechtsgrundlagen**
- 2. Unterwahlkommission**
- 3. Vertretungsstrukturen allgemein**
- 4. Vertretungsstrukturen an der KU Linz**
- 5. Mandate in den Vertretungen an der KU Linz**
 - 5.1. Wahlvorschlag für die Hochschulvertretung (HV)**
 - 5.2. Kandidatur für die Studienvertretungen (StV)**
- 6. Prüfung der Wahlvorschläge (HV) und der Kandidaturen (StV)**
- 7. Wähler/innenverzeichnis und Wahlkarte**
- 8. Durchführung der ÖH-Wahl 2021 (18./19./20. Mai 2021)**
- 9. Nach der Wahl**
- 10. Funktionsperiode der gewählten Organe**
- 11. Folgen des Erlöschens eines Mandates**

1. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden
(Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014)
- Verordnung des Bundesministers für Bildung,
Wissenschaft und Forschung über die Durchführung der
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen
(Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 –
HSWO 2014 idgF)
- Verordnung des Bundesministers für Bildung,
Wissenschaft und Forschung über die Wahltage der
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2021

*Alle einschlägigen Texte sind über das Rechtsinformationssystem
des Bundes abrufbar (<https://www.ris.bka.gv.at>).*

2. Unterwahlkommission

Zusammensetzung (§ 2 Abs. 4 HSWO)

- je ein/e von den drei an Stimmen stärksten in der letzten Hochschulvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen zu bestimmende/r Vertreter/in
- rechtskundige/r Vorsitzende/r (oder dessen/deren Stellvertreter/in)
 - Mag.^a Johanna Fischer (Vorsitzende)
 - Mag. Reinhard Kren (Stellvertreter)
 - N.N.

Wahlkommission / Unterwahlkommission / Unterkommission

- **Wahlkommission** der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH)
- **Unterwahlkommissionen** der Wahlkommission der ÖH an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften eingerichtet ist (= Bildungseinrichtungen mit weniger als 1.000 Studierenden)
- **Unterkommission** zur Unterstützung bei der Durchführung der ÖH-Wahlen

3. Vertretungsstrukturen allgemein

Auf Bundesebene

- Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
(eigenständig vertretungsbefugt)

Auf Hochschulebene

- Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften
an Bildungseinrichtungen mit mehr als 1.000 Studierenden
(eigenständig vertretungsbefugt)
- Hochschulvertretungen
an Bildungseinrichtungen mit weniger als 1.000 Studierenden
(werden von der Bundesvertretung rechtsgeschäftlich vertreten)

Auf der Ebene der angebotenen Studien

- (Zusammengefasste) Studienvertretungen

4. Vertretungsstrukturen an der KU Linz

Bundesvertretung

- Listenwahl – Briefwahl möglich
- 55 Mandate (§ 9 Abs. 1 Z 1 HSG)

Hochschulvertretung

- Listenwahl – Briefwahl möglich
- 7 Mandate (§ 26 Abs. 3 Z 1 HSG)

Studienvertretungen

- Zusammengefasste Studienvertretung für FTh und FPhK
- Personenwahl – **keine** Briefwahl möglich
- je 3 Mandate (§ 28 Abs. 3 HSG) – bei unter 400 Wahlberechtigten

5. Mandate in den Vertretungen an der KU Linz

5.1. Hochschulvertretung / „Listenwahl“

- § 52 Abs. 3 HSG: Gibt es weniger Kandidat/inn/en als die Hälfte der für eine Hochschulvertretung zu vergebenden Mandate, so hat die **Wahl zu unterbleiben**. In diesem Fall hat die **Bundesvertretung** die Aufgaben und das Budget zu übernehmen.
- Die Bestellung einer Person, die diese Aufgaben für die Bundesvertretung wahrnimmt, ist zulässig.
- Bei 7 Mandaten also **mind. 4 Kandidat/inn/en**.

5.2. Studienvertretungen / „Personenwahl“

- § 52 Abs. 4 HSG: Gibt es weniger Kandidat/inn/en als die Hälfte der für eine Studienvertretung zu vergebenden Mandate, so hat die **Wahl zu unterbleiben**. In diesem Fall hat die **Hochschulvertretung** die Aufgaben und das Budget zu übernehmen.
- Bei je 3 Mandaten also je **mind. 2 Kandidat/inn/en**.

5.1. Wahlvorschlag für die Hochschulvertretung

Frist zur Einbringung der Wahlvorschläge

➤ 30. März – 13. April 2021 (§ 22 Abs. 1 HSWO)

Wahlvorschlag

für die Hochschulvertretung der Studierenden an der:

Bezeichnung der Bildungseinrichtung

Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe

gegebenenfalls Kurzbezeichnung

Zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder zustellungsbevollmächtigter Vertreter

Familienname und Vorname

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Telefonnummer)

E-Mail Adresse

Liste der Kandidatinnen und Kandidaten

Nr.	Familienname und Vorname (Blockschrift)	bildungseinrichtungs- spezifisches Personenkennzeichen (Matrikelnummer)	Geburtsjahr	Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	E-Mail Adresse	Studium	Bestätigung gemäß § 47 HSG 2014	Zustimmungserklärung
								Ich stimme meiner Kandidatur zu. Unterschrift
								Ich stimme meiner Kandidatur zu. Unterschrift
								Ich stimme meiner Kandidatur zu. Unterschrift
								Ich stimme meiner Kandidatur zu. Unterschrift

Einzubringen bei der Unterwahlkommission

- Die Einbringung kann persönlich bei dem/der Vorsitzenden der Unterwahlkommission, durch Briefsendung oder durch ein mit qualifizierter elektronischer Signatur versehenes Dokument erfolgen.
- Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens – bei postalischer Zustellung ist das *Datum des Einlangens* maßgeblich, nicht der Poststempel! – bei der Unterwahlkommission trägt die wahlwerbende Gruppe.
 - Kontaktdaten der Unterwahlkommission: Mag.^a Johanna Fischer, Katholische Privat-Universität Linz, Bethlehemstraße 20, 4020 Linz, j.fischer@ku-linz.at
 - ggf. Verbesserungsauftrag: zu erfüllen bis 20. April 2021
 - Letzter Zeitpunkt zum Zurückziehen von Wahlvorschlägen: 20. April 2021

Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppen

- Gruppen, die sich an der Wahl beteiligen wollen und deren Wahlvorschläge von der Unterwahlkommission zugelassen wurden, sind wahlwerbende Gruppen (§ 49 Abs. 1 HSG).
 - Die Verwendung von Bezeichnungen von Organen des HSG als Bezeichnung einer wahlwerbenden Gruppe ist nicht zulässig (§ 23 Abs. 3 HSWO).

Zustellungsbevollmächtigte Person

- Vertretungsbefugt für die wahlwerbende Gruppe (§ 49 Abs. 1 HSG).

Liste der Kandidat/inn/en

- Die Kandidat/inn/enliste darf höchstens doppelt so viele Personen enthalten, wie für das jeweilige Organ Mandate zu vergeben sind (§ 24 Abs. 1 HSWO).
- An der KU Linz also **max. 14 Kandidat/inn/en**.

Zustimmungserklärungen

- In den Wahlvorschlag darf eine Person nur dann aufgenommen werden, wenn er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erklärt hat (§ 25 Abs. 1 HSWO).
 - Unterschrift auf dem Wahlvorschlag.

Unterstützungserklärungen

- Jeder (neue!) Wahlvorschlag für die HV muss von mindestens 10/20 Wahlberechtigten unterstützt werden (§ 27 Abs. 1 Z 1/2 HSWO).
10/20 Unterstützungen bei </> 500 Wahlberechtigten
- **NEU:** Der Nachweis der Unterstützungen ist nicht notwendig, wenn der Wahlvorschlag von zumindest einem/r Mandatar/in der in der HV vertretenen wahlwerbenden Gruppe und dem/die zustellungsbevollmächtigten Vertreter/in dieser in der HV vertretenen wahlwerbenden Gruppe unterstützt wird (§ 27 Abs. 4 HSWO).

Unterstützungserklärungen zum Wahlvorschlag

für die Hochschulvertretung der Studierenden an der

Bezeichnung der Bildungseinrichtung

Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe

gegebenenfalls Kurzbezeichnung

Ich unterstütze durch meine Unterschrift den obengenannten, mir ausdrücklich zur Kenntnis gebrachten Wahlvorschlag

Nr.	Familienname und Vorname (Blockschrift)	bildungseinrichtungs- spezifisches Personenkennzeichen (Matrikelnummer)	Bestätigung gemäß § 47 HSG 2014	Unterschrift
1				
2				

5.2. Kandidatur für die Studienvertretungen

Frist zur Einbringung der Kandidaturen

- 30. März – 22. April 2021 (§ 28 Abs. 1 HSWO)

Bekanntgabe der Kandidatur

Ich gebe meine Kandidatur bekannt

für die Studienvertretung: _____
Bezeichnung des Studiums

Bezeichnung der Bildungseinrichtung

Familienname und Vorname

_____ _____
Geburtsjahr bildungseinrichtungsspezifisches Personenkennzeichen (Matrikelnummer)

Studium

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

_____ _____
E-Mail-Adresse Bestätigung gemäß § 47 HSG 2014

Unterschrift

Einzubringen bei der Unterwahlkommission

- Die Einbringung kann persönlich bei dem/der Vorsitzenden der Unterwahlkommission, durch Briefsendung oder durch ein mit qualifizierter elektronischer Signatur versehenes Dokument erfolgen.
- Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens – bei postalischer Zustellung ist das *Datum des Einlangens* maßgeblich, nicht der Poststempel! – bei der Unterwahlkommission trägt der/die Kandidat/in.
 - Kontaktdaten der Unterwahlkommission: Mag.^a Johanna Fischer, Katholische Privat-Universität Linz, Bethlehemstraße 20, 4020 Linz, j.fischer@ku-linz.at
 - ggf. Verbesserungsauftrag: zu erfüllen bis 27. April 2021
 - Letzter Zeitpunkt zum Zurückziehen von Wahlvorschlägen: 27. April 2021

Zusammengefasste Studienvertretungen

- je eine Studienvertretung für FTh und FPhK
- Kandidat/inn/en, die für die Studienvertretung nicht passiv wahlberechtigt sind, sind von der Unterwahlkommission nicht zuzulassen.
 - § 28 Abs. 5 HSWO; §§ 47f HSG - Wahlberechtigte und Wahlausschließungsgründe

6. Prüfung der Wahlvorschläge (HV) und der Kandidaturen (StV)

Prüfung der Wahlvorschläge und Kandidaturen (§ 29 HSWO)

- Unverzüglich durch die Unterwahlkommission.
- Ggf. Verbesserungsaufträge – werden diese nicht fristgerecht (bis 20. April 2021 / 27. April 2021) erfüllt, gilt der Wahlvorschlag bzw. die Kandidatur als zurückgezogen.

Zurückziehen von Wahlvorschlägen und Kandidaturen (§ 30 HSWO)

- Durch schriftliche Erklärung gegenüber der Unterwahlkommission bis 20. April 2021 (HV) / 27. April 2021 (StV).
- Die Erklärung muss von dem/der zustellungsbevollmächtigten Vertreter/in und zumindest von der Hälfte der Wahlberechtigten, die seinerzeit den Wahlvorschlag unterstützt haben (HV), bzw. von dem Kandidaten/der Kandidatin (StV) unterschrieben sein.

Ungültige Wahlvorschläge und Kandidaturen (§ 31 HSWO)

- bei *verfrühter* oder *verspäteter* Einbringung
- bei Nichteinhaltung der Formvorschriften der HSWO
- bei Zurückziehung der Wahlvorschläge oder Kandidaturen

Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- Die zugelassenen gültigen Wahlvorschläge und Kandidaturen sind drei Wochen vor dem ersten Wahltag nach Organen geordnet zu verlautbaren – bis zum **27. April 2021** (§ 32 Abs. 3 HSWO).
- Nach der Veröffentlichung festgestellte Mängel berühren die Gültigkeit der Wahlvorschläge und Kandidaturen nicht (§ 32 Abs. 4 HSWO).

7. Wähler/innenverzeichnis und Wahlkarte

Wähler/innenverzeichnis (§ 19 HSWO)

- 30. März 2021: Stichtag für die Wahlberechtigung (ÖH-Beitrag)
- bis 1. April 2021: Übermittlung der Daten an die Wahlkommission
- 8. – 13. April 2021: Möglichkeit der Einsichtnahme ins Wähler/innenverzeichnis – Einspruchsmöglichkeit
- 17. Mai 2021: Druck des finalen Wähler/innenverzeichnisses

Wahlkarte (§ 52 HSWO)

- 31. März – 11. Mai 2021: Frist zur Beantragung einer Wahlkarte für die Bundes- und die Hochschulvertretung
- 19. Mai 2021, 18.00 Uhr: letztmöglicher Zeitpunkt des Einlangens der Wahlkarten bei der Wahlkommission (auch eine persönliche bzw. durch Bote/in erfolgte Zustellung ist möglich)
- <https://www.formularservice.gv.at/sites/OeH/>

Wahl vor Ort trotz Beantragung einer Wahlkarte (§ 52 HSWO)

- Wurde eine Wahlkarte beantragt und versandt/abgeholt, ist eine **persönliche Stimmabgabe** vor der Unterkommission für die Wahl der BV, der HV und der StVen **nur unter Abgabe dieser Wahlkarte samt allen Unterlagen** möglich.
- Bitte beachten:
 - Es müssen alle übermittelten **Stimmzettel** samt den **Wahlkuverts** und dem **Beiblatt** abgegeben werden (das beigefügte *Informationsschreiben* muss nicht abgegeben werden).
 - Am **Beiblatt** darf die eidesstattliche Erklärung *nicht* unterschrieben sein. Ist sie bereits unterschrieben, wurde damit erklärt, dass das Wahlrecht bereits ausgeübt worden ist, weshalb eine Abgabe dieser Wahlkarte samt allen Unterlagen vor einer Unterkommission nicht möglich ist!
 - Wurden bereits ein oder mehrere amtliche/r Stimmzettel ausgefüllt, hat der/die Wähler/in diese/n vor der Unterkommission durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlheimnisses mit sich zu nehmen, wobei dies in der Niederschrift über den Wahlvorgang festzuhalten ist.
 - Nach erfolgter Abgabe der Wahlkarte ist eine persönliche Stimmabgabe vor allen übrigen Unterkommissionen, bei denen ein (weiteres) Wahlrecht besteht, zulässig.

8. Durchführung der ÖH-Wahl 2021 (18. / 19. / 20. Mai 2021)

Bundesvertretung

- Listenwahl – Briefwahl möglich

Hochschulvertretung

- Listenwahl – Briefwahl möglich

Studienvertretungen für FTh und FPhK

- Personenwahl – keine Briefwahl möglich
 - Bei Personenwahlen darf kein/e Wähler/in mehr Kandidat/inn/en wählen, als Mandate für die jeweilige Studienvertretung zu vergeben sind.
- **WICHTIG:** Wurde eine Wahlkarte beantragt + zugestellt + retourniert, kann auch die StV separat nicht mehr vor Ort gewählt werden (zur Möglichkeit der Stimmabgabe trotz zugestellter Wahlkarte siehe die vorhergehende Folie)



Stimmzettel für Bundesvertretung und Hochschulvertretung

Amtlicher Stimmzettel

Bundesvertretung

Zu wählendes Organ _____ Stempel _____

Bezeichnung der Bildungseinrichtung _____

Für die gewählte Gruppe im Kreis ein X einsetzen	Raum für Strichcode	gegebenenfalls Kurzbezeichnung	Bezeichnung der Wahlwerbenden Gruppe
○			
○			

Amtlicher Stimmzettel

Zu wählendes Organ _____ Stempel _____

Bezeichnung der Bildungseinrichtung _____

Für die gewählte Gruppe im Kreis ein X einsetzen	Raum für Strichcode	gegebenenfalls Kurzbezeichnung	Bezeichnung der Wahlwerbenden Gruppe
○			
○			

9. Nach der Wahl

Wahlergebnis (§§ 60ff HSWO)

- Ermittlung des Wahlergebnisses
 - Zuweisung der Mandate
 - Verlautbarung des Wahlergebnisses
 - Verständigung der Gewählten
- } bis spätestens 27. Mai 2021

Konstituierende Sitzung der Hochschulvertretung und der Studienvertretungen (§ 59 HSG iVm § 4 Abs. 2 Z 21 HSWO)

- Einzuberufen durch den/die Vorsitzende/n der Unterwahlkommission.
- Durchführung der konstituierenden Sitzung der Hochschulvertretung und der Studienvertretungen mit Wahl des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/innen.

10. Funktionsperiode der gewählten Organe

Funktionsperiode (§ 26 Abs. 2 HSG)

- Die Funktionsperiode der Organe beginnt jeweils mit dem der Wahl folgenden 1. Juli und endet mit 30. Juni des zweiten darauf folgenden Jahres (§ 26 Abs. 2 HSG).
 - 1. Juli 2021 – 30. Juni 2023
 - Die (Unter-)Wahlkommissionen sind auf Dauer eingerichtet.

Erlöschen von Mandaten (§ 55 HSG)

- Verzicht durch den/die Mandatar/in
 - Ein befristeter Verzicht auf ein zugewiesenes Mandat ist zulässig.
- Beendigung des Studiums an dieser Bildungseinrichtung
 - Mandate erlöschen erst dann, wenn die ehestmögliche Zulassung zu einem weiteren Studium an der jeweiligen Bildungseinrichtung nicht erfolgt ist.
- Bescheidmäßige Feststellung durch die Unterwahlkommission und nachträgliche Zuweisung von Mandaten (§ 4 Abs. 2 Z 19 HSWO).

11. Folgen des Erlöschens eines Mandates

Nachnominierungen auf Hochschulebene / „Liste“

- Durch **Nachrückung** eines Ersatzmitgliedes auf der Liste.
- Wenn der Wahlvorschlag erschöpft ist, können Personen auf der Liste **nachnominiert** werden (§ 53 HSG).

Auf Ebene der Studienvertretungen / „Personen“

- Erlischt ein Mandat, ist es dem Kandidaten/der Kandidatin mit der nächsthöchsten Stimmenzahl zuzuweisen (§ 54 Abs. 2 HSG).
- Die Funktionsperiode der Studienvertretung **endet vorzeitig**, wenn die Zahl der Mandatar/innen unter die Hälfte der zu vergebenden Mandate gesunken ist.
- In diesem Fall hat die jeweilige Hochschulvertretung deren Aufgaben und das Budget zu übernehmen (§ 28 Abs. 4 HSG).



KATHOLISCHE
PRIVATUNIVERSITÄT LINZ

ÖH-WAHL 2021

FÜR FRAGEN STEHEN IHNEN

DIE MITGLIEDER DER ÖH SOWIE DIE

MITGLIEDER DER (UNTER-)WAHLKOMMISSION

GERNE ZUR VERFÜGUNG!